



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



QS-Position in der aktuellen Diskussion rund um zulässige Alternativverfahren zur betäubungslosen Ferkelkastration (Stand 27.08.2020)

- **Als Qualitätssicherungssystem für frische Lebensmittel im deutschen Lebensmitteleinzelhandel steht QS inländischen und ausländischen Systempartnern seit 2005 offen.**

Ausländische Unternehmen liefern heute etwa 20 % der in Deutschland gemästeten Ferkel. Würden diese Ferkel neben den etwa 3,5 Mio. Schlachtschweinen nicht mehr importiert, würden etwa 30 % der im deutschen Markt abgesetzten Gesamtmenge an Schweinefleisch fehlen. Der Markt müsste ausweichen und Lösungen außerhalb des QS-Systems und jenseits der im QS-System gesetzten Alternativmethoden zur betäubungslosen Ferkelkastration suchen.

- **Ausländische Ferkelerzeuger können im QS-System nicht zur Umsetzung der in Deutschland zulässigen Alternativverfahren zur betäubungslosen Ferkelkastration verpflichtet werden.**

Die im Ausland gesetzlich zulässigen, aber freiwilligen Verfahren zur wirksamen Schmerzausschaltung oder Betäubung durch den Landwirt – die CO₂-Betäubung in den Niederlanden oder die Lokalanästhesie in Dänemark – werden im QS-System als Mindestvoraussetzung für die Kastration von Ferkeln verlangt. Erst die Gespräche zwischen QS und den Standardgebern der Nachbarländer haben in Dänemark zu einer Einführung eines Verfahrens zur Schmerzausschaltung geführt.

- **QS setzt mit der Zulassung der Alternativverfahren, die zu einer wirksamen Schmerzausschaltung führen, die Beschlüsse des QS-Fachbeirats Rind und Schwein um.**

Die Wirtschaftsbeteiligten haben sich im QS-Fachbeirat darauf verständigt, für die Lieferberechtigung in das QS-System auch für die Nachbarländer eine im Einklang mit dem deutschen Tierschutzgesetz stehende „wirksame Schmerzausschaltung“ einzufordern. QS hat daraufhin entsprechende Vereinbarungen mit den Standardgebern in den Niederlanden, in Belgien und Dänemark getroffen. Konkret ist vereinbart, dass die Kastration von unter acht Tage alten männlichen Ferkeln nur unter Betäubung oder anderweitiger wirksamer Schmerzausschaltung erfolgen muss. Eine Festlegung auf konkrete Verfahren hat es weder im QS-Fachbeirat Rind und Schwein noch in den mit den Nachbarländern getroffenen Vereinbarungen gegeben.

- **QS ist weder aus tatsächlichen noch aus rechtlichen Gründen in der Lage, die mögliche Gefahr einer Existenzbedrohung für die deutsche Ferkelerzeugung abzuwenden.**

Die deutsche Ministerialverwaltung hat die Ferkelerzeuger in Deutschland durch eine sehr enge und einseitige Auslegung des Tierschutzgesetzes in eine schwierige Situation gebracht. Bei der Bestimmung der ab 2021 zulässigen Verfahren zur Ferkelkastration hat



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



sie versäumt, einen Blick auf den Markt und über die deutschen Grenzen hinaus auf das europäische Ausland zu werfen. QS tut alles, um diese schwierige Situation für die deutschen Ferkelerzeuger zu verbessern, indem QS gleichwertige Methoden der Schmerzausschaltung oder Betäubung auch von den QS-lieferberechtigten Betrieben der anerkannten Standards aus Dänemark und den Niederlanden verlangt. Gesetzliche Alleingänge und die einseitig enge Auslegung geltenden Rechts kann QS nicht korrigieren.

- **Über 90 % des Schweinefleisches im deutschen Handel kommt aus dem QS-System. Mit dieser Marktdurchdringung ist die QS Qualität und Sicherheit GmbH als Trägergesellschaft des QS-Systems nicht nur an deutsches Recht, sondern auch an europäisches Wettbewerbsrecht gebunden.**

Würde QS die Lieferung von Ferkeln und Schlachtschweinen ausschließen, die im europäischen Ausland mit den dort gesetzlich zulässigen, vergleichbaren Methoden der Schmerzausschaltung kastriert worden sind, würde QS den Zugang zum deutschen Markt behindern und damit gegen europäisches Wettbewerbsrecht verstoßen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Ausschluss auf den Schutz inländischer Ferkelerzeuger vor finanziellen Nachteilen zielen würde. In einem solchen Fall könnte die Europäische Kommission ein Verfahren gegen QS einleiten, woraus in der Folge nicht nur die Aufhebung des Ausschlusses, sondern auch Schadenersatzforderungen ausländischer Ferkelerzeuger gegen QS sowie hohe finanzielle Strafen resultieren könnten. Dies würde allen Beteiligten schaden.